

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1896**

12 (30.11.1896)

Anlage.

Beilage I.

(zu § 5 der Orts-K-St.V.D.)

Diözese . . . . . Evangelische Kirchengemeinde A. . . . .

## Einzugsregister

über die

## Ortskirchensteuer

für das Jahr

1897.

- Pfarrort (Gemarkung) A.** . . . . .  
 dem ganzen Umfang nach zum Kirchspiel gehörig,  
 (beziehungsweise **Filialort (Gemarkung) B.** . . . . .  
 teils zum Kirchspiel A, teils zum Kirchspiel M gehörig),  
 (beziehungsweise **Filialort (Gemarkung) C.** . . . . .  
 ganz zum Kirchspiel gehörig).

Nach dem vom Bezirksamt . . . . . unterm  
 genehmigten Voranschlag für das Jahr 1897 sind in dem Pfarrort A. (beziehungsweise  
 Filialort B., beziehungsweise Filialort C.) an Kirchensteuer zu erheben:

von 100 M Steuerkapital bezw. Steueranschlag

	Kapitalrenten- steuer	Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbsteuer	Einkommen- steuer
der Ortseinwohner nach Art. 12 des Ges. . . . .	13,2 f	44 f	132 f
der Kirchspielsausmärker nach Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1 d. Ges.	— "	39 "	117 "
der evangel. Stiftungen " " " " " 2 " "	11,7 "	39 "	— "
der jurist. Personen u. s. w. " " " " " 3 " "	6,2 "	20,5 "	61,5 "

1. Ordnungs- Zahl.	2. Namen und Stand der Kirchensteuerpflichtigen	3. Kapitalrenten- steuer.			4. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer.			5. Gewerbsteuer.			6. Einkommen- steuer.		
		Kapital im vollen zur Staat- lichen Be- steuerung veran- lagten Betrag.		Steuer- betrag.	Kapital.	Steuer- betrag.	Kapital.	Steuer- betrag.	An- schlag im ein- fachen Betrag.	Steuer- betrag.			
		M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.		
	I. Einwohner des Pfarrorts A . . . (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Filialorts B.) (Kirchspielseinwohner) (bezw. Einwohner des Filialorts C.) (Kirchspielseinwohner). — nach Art. 12 d. Ges. Pflichtige: — 1. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlagen auf Gemartung A. . . . . (bezw. auf Gemartung B.) . . . . . ( " " " C.) . . . . . 2. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlagen auf Gemartung B. . . . . (bezw. auf Gemartung A.) . . . . . ( " " " C.) . . . . . 3. mit ihren Steuerkapitalien und Steueranschlagen auf Gemartung C. . . . . (bezw. auf Gemartung A.) . . . . . ( " " " B.) . . . . . Summe I. . . . .	352900			604350			290000			60000		
	II. Nach Art. 13 d. Ges. Pflichtige: a. Kirchspielsausmärtler (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 1.) Summe a. . . . . b. Evangelische Stiftungen (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 2.) Summe b. . . . . Summe a. und b. (Artikel 13 Abs. 1 Ziff. 1 und 2.) . . . . . c. Juristische Personen u. s. w. (Ar- tikel 13 Abs. 1 Ziff. 3.) Summe c. . . . . hiezum Summe a. und b. . . . . Summe II. . . . . " I. . . . . Summe im Ganzen . . . . .				250000			10000			200		
		15000			6500								
		15000			256500			10000			200		
		20000			317600			33000			12500		
		15000			256500			10000			200		
		35000			574100			43000			12700		
		352900			604350			290000			60000		
		387900			1178450			333000			72700		

Angelegt durch Aufnahme der Namen, Steuerkapitalien und Anschläge.  
N. den . . . . . 1896.  
Der Evangelische Kirchengemeinderat (bezw. der Steuerkommissär).  
(Unterschrift.) (Unterschrift.)

11.		12.		13.		14.		15.		16.		17.		18.		19.		20.			
Schuldigkeit im Ganzen.		Zahlung im Monat																Summe der Zahlungen einschließl. des Abgangs.		Rückstand.	
M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S		

Ausgefertigt bezüglich der zu bezahlenden Steuerbeträge.  
 N. . . . . Der <sup>ten</sup> Steuerkommissär: . . . 1897.  
 (Unterschrift.)

## 2. Die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betr.

Im Anschlusse an die unterm 27. Oktober l. Js. erfolgte Abänderung der Vollzugsverordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. September 1890 bezw. 3. Februar 1896 zum Ortskirchensteuergesetz (vergl. die diesseitige Bekanntmachung vom heutigen, die Änderung einiger Bestimmungen des Ortskirchensteuergesetzes betr. — Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. S. 169 ff. —) ist mit Wirkung vom Jahr 1897 an auch eine Abänderung der Bestimmungen in den §§ 26<sup>1</sup> u. 80 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung vom 6. August 1895 nebst der Beilage 23 dazu (vergl. die Anlage zum kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. 1895 Nr. IX) notwendig geworden. Zu diesem Zweck ist eine weitere Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evang.-prot. Landeskirche betr., unterm 27. Oktober l. Js. ergangen (Staatl. Ges.: u. B.O.Bl. 1896 S. 372). Diese Ministerialverordnung geben wir nachstehend zur Darnachachtung bekannt.

Im Zusammenhang damit bedarf auch die diesseitige Dienstweisung vom 22. August 1895 (Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. Nr. XI) in § 42 einer Berichtigung. Diese Berichtigung wird in unserer unmittelbar nachfolgenden Verordnung vom heutigen, die Dienstweisung vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evang.-prot. Landeskirche betr., gegeben.

Die eingetretenen Änderungen an der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung und der Dienstweisung sind in den (bei den Kirchengemeinderäten, Kirchenvorständen und Erhebern der allgemeinen Kirchensteuer befindlichen) Exemplaren der Sammlung der Vorschriften über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse entsprechend nachzutragen. Ebenso ist in den der Sammlung angeschlossenen Auszügen unter „G. Anhang“ Ziffer II u. III von den Änderungen, die an dem Ortskirchensteuergesetz und der Vollzugs-Verordnung dazu eingetreten sind (Kirchl. Ges.: u. B.O.Bl. 1896 S. 131 u. S. 171), soweit nötig, Vormerkung zu machen.

Zur Anforderung der Kirchensteuern in den Erhebungsbezirken mit Ortskirchensteuer-Erhebung sind vom Jahre 1897 an (gemeinsame) Forderungszettel nach dem abgeänderten Muster (vergl. die Anlage zu der nachfolgenden Ministerial-Verordnung) zu verwenden. Die Impressen zu solchen Forderungszetteln können die Ortssteuern erhebenden Kirchengemeinden bei der J. Müller'schen Steindruckerei in Durlach zum Preise von  $\frac{1}{2}$  Pfennig für das Stück beziehen. Bei Bestellung von mindestens 2000 Stück erfolgt die Zusendung portofrei.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

# Verordnung.

(Vom 27. Oktober 1896.)

Die Feststellung, Erhebung und Berechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche betreffend.

Im Benehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen und im Einverständnisse mit dem Evangelischen Oberkirchenrat wird unsere Verordnung vom 6. August 1895 in obigem Betreff (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 247) abgeändert, wie folgt:

## Artikel 1.

In § 26 Absatz 1 werden die Worte:

„den vorhandenen Ortskirchensteuerregistern und zwar den Einzugsregistern über die örtliche Kirchensteuer von den Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen für das neue Jahr und den Einzugsregistern über die örtliche Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien für das Vorjahr“

ersetzt durch

„den vorhandenen Einzugsregistern über die örtliche Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlägen für das neue Jahr.“

## Artikel 2.

§ 80 erhält unter gleichzeitiger Streichung des zweiten Absatzes folgende abgeänderte Fassung:

„Die allgemeine Kirchensteuer ist in dem ganzen Erhebungsbezirk, in welchem eine Ortskirchensteuer erhebende Kirchengemeinde sich befindet, nach Maßgabe der Vorschriften für die Ortskirchensteuer fällig und soweit thunlich mit dieser auf einem gemeinsamen Forderungszettel nach beiliegendem Muster zur Anforderung zu bringen.“

Beilage 23.

Gleichzeitig wird das Muster des gemeinsamen Forderungszettels (Beilage 23) abgeändert, wie aus der Anlage ersichtlich.

## Artikel 3.

Vorstehende Änderungen treten mit Wirkung vom Jahre 1897 an in Kraft.

Karlsruhe, den 27. Oktober 1896.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Koff.

Vdt. Boffert.

Anlage.

Beilage 23

(zu § 80 A. R.-St. Verord.)

(Seite 1.)

## Forderungszettel über evang. Kirchensteuern.

Herr .....

in .....

schuldet für das Jahr .....

nach umstehenden Entzifferungen:

- I. Laut Erhebungsregister D.-Z. .... im Steuerdistrikt  
allgemeine Kirchensteuer an die ev.-prot.  
Landeskirche im Großherzogtum Baden . . . . . M. .... 4
- II. Laut Einzugsregister D.-Z. .... für den  
Pfarr- Ort ..... örtliche  
Filial- Kirchensteuer an das evangelische Kirch-  
spiel ..... M. .... 4
- zusammen . . . . . M. .... 4

Die angegebenen Steuerkapitalien und Steueranschläge, wie die bezeichneten Schuldigkeiten stimmen mit den betreffenden Registern überein, was mit dem Anfügen beurkundet wird, daß dem Pflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts der Register gestattet ist.

Die Schuldigkeiten unter I. Ziffer 1—4 und II. Ziffer 1—4 sind zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; die andere Hälfte wird auf 1. September fällig.

Die Kirchensteuer von den nach Artikel 15 des Einkommensteuergesetzes Pflichtigen, wie auch alle Nachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach erfolgter Anforderung zu bezahlen.

Die Zahlung der Kirchensteuerschuldigkeiten an den Erheber hat kostenfrei zu geschehen.

....., den .....

Der Kirchensteuererheber.

(Seite 2.)

(Seite 3.)

Entzifferung der Schuldigkeiten

I. an allgemeiner Kirchensteuer

nach Maßgabe des staatlichen Gesetzes vom 18. Juni 1892.

II. an örtlicher Kirchensteuer

nach Maßgabe der staatlichen Gesetze vom 26. Juli 1888 und vom 25. Juni 1896.

Steuer-gattung.	Steuer-kapital (Steuer-anschlag).	B. 100 M Steuer-kapital (Steuer-anschlag) werden erhoben		Schuldigkeit	
		M	S	M	S
1. Kapitalrentensteuer .	M	S	M	S	
2. Grund-, Häuser- und Gefällsteuer . .					
3. Gewerbesteuer . .					
4. Einkommensteuer . .					
5. Desgl. nach Art. 15 des Einl.-St.-Ges. .					
6. Steuernachtrag . .					
	Summe . .				

Steuer-gattung.	Steuer-kapital (Steuer-anschlag)	Von 100 M Steuer-kapital (Steuer-anschlag) werden erhoben			Schuldigkeit	
		nach Art. 12 des Gef.	nach Art. 15 des Gef.		M	S
			B. 1 u. 2	Biff. 3.		
1. Kapitalrenten- steuer . . . .	M	S	S	S	M	S
2. Grund-, Häuser- u. Gefällsteuer .						
3. Gewerbesteuer .						
4. Einkommen- steuer . . . .						
5. Desgl. nach Art. 15d. Einl.-St.-G.						
6. Steuernachtrag						
				Summe		



(Seite 4.)

**Zahlung.**

Am ..... ten ..... 18.....

I. allgemeine Kirchensteuer . . . . .	M. . . . .	℥
II. örtliche                   " . . . . .	" . . . . .	"
	<hr/>	
zusammen . . . . .	M. . . . .	℥

mit Worten: .....

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber:

.....

Am ..... ten ..... 18.....

I. allgemeine Kirchensteuer . . . . .	M. . . . .	℥
II. örtliche                   " . . . . .	" . . . . .	"
	<hr/>	
zusammen . . . . .	M. . . . .	℥

mit Worten: .....

wofür bescheinigt der Kirchensteuerheber:

.....

## Verordnung.

Die Dienstweisung vom 22. August 1895 über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

Im Hinblick auf Artikel 2 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Oktober 1896 über die Feststellung, Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer der evangelisch-protestantischen Landeskirche (Staatl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 372 ff., Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 181) werden im Einverständnis mit diesem Ministerium in § 42 obiger Dienstweisung (vergl. Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. von 1895 Nr. XI) die eingeschalteten Worte „— abgesehen von der örtlichen Kirchensteuer aus Kapitalrentensteuerkapitalien —“ mit Wirkung vom Jahre 1897 an gestrichen.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

3. Den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.

Die Absätze 5 und 6 unter Abschnitt A, „Einzug der (Orts-) Kirchensteuer“ in der Zusammenstellung der Vorschriften über den Einzug, die Beitreibung und Verjährung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse (Bekanntmachung vom 28. April 1891 — Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 55 ff. —) haben mit Wirkung vom Jahre 1897 an folgenden abgeänderten Wortlaut zu erhalten:

„Die laufende Ortskirchensteuer aus den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen ist, soweit nicht durch Beschluß der Kirchengemeindeversammlung mit Genehmigung des Oberkirchenrats eine hiervon abweichende Bestimmung getroffen ist, zur einen Hälfte sofort fällig und innerhalb 21 Tagen, von dem Tage der Zustellung des Forderungszettels an gerechnet, kostenfrei zu entrichten; die andere Hälfte ist auf 1. September des betr. Voranschlagsjahres fällig (§ 27 Abs. 2 und 3 der Voranschlagsanweisung, neue Fassung vom 27. Oktober 1896).

Alle Nachträge an Ortskirchensteuer und die Ortskirchensteuerschuldigkeiten nach § 31 der Voranschlagsanweisung sind in ihrem ganzen Betrag sofort fällig und innerhalb 21 Tagen nach Zustellung des Forderungszettels im vollen Betrag kostenfrei zu bezahlen. (§ 31<sup>a</sup> der Voranschlagsanweisung, Fassung vom 27. Oktober 1896.)“

Der abgeänderte Wortlaut ist in den Handausgaben obengenannter Vorschriften entsprechend nachzutragen.

Endlich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß die Anforderung bzw. Mahnung und Beitreibung der Schuldigkeiten an Ortskirchensteuer soweit thunlich

gemeinsam mit der allgemeinen Kirchensteuer zu erfolgen hat. Vgl. §§ 80 (neue Fassung) und 81 der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung und §§ 42 (neue Fassung) und 43 der Dienstweisung. Wegen der Muster zu gemeinsamen Forderungszetteln, Mahnlisten und Vollstreckungslisten wird auf Beilage 23 (abgeändertes Muster) zu der Allgemeine-Kirchensteuer-Verordnung und Beilagen 15 und 16 zu der Dienstweisung verwiesen.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

4. Die Verwaltungsgeschäfte der Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen betr.

In dem mit diesseitiger Bekanntmachung vom 12. Januar 1894 (Kirchl. Gef. u. V.D.Bl. S. 3) herausgegebenen Geschäftskalender für die evang. Dekanate, Pfarrämter und Pastorationsstellen haben mit Wirkung vom Jahre 1897 an bei den Terminen über örtliche Kirchensteuer folgende Änderungen einzutreten:

- a. Unter dem Monat **August** kommt der Termin Ziffer 5 „1. August u. s. w.“ in Wegfall. Dafür wird unter dem Monat **September** vor dem Termin Ziffer 8 eingeschaltet ein neuer Termin Ziffer 7a mit folgendem Wortlaut:

„7a. 1. September: regelmäßiger Verfalltermin der zweiten Hälfte der laufenden Kirchensteuer von den Kapitalrenten-, Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlügen. § 27 Abf. 2 Voranschlagsanweisung (neue Fassung vom 27. Oktober 1896).“

- b. Unter dem Monat **Oktober** kommt der Termin Ziffer 7 „Aufstellung der Einzugsregister über die Kirchensteuer von den Kapitalrentensteuerkapitalien u. s. w.“ in Wegfall. Gleichzeitig erhält der Termin Ziffer 11 unter Monat **November** folgende erweiterte Fassung:

„11. Erhebung einer Abschrift des Staatssteuerekatasters oder des angelegten Gemeindeumlageregisters über die Grund-, Häuser-, Gefäll- und Gewerbesteuerkapitalien und Einkommensteueranschlüge für das kommende Jahr und des Gemeindeumlageregisters über die Kapitalrentensteuerkapitalien für das ablaufende Jahr und Bezeichnung der Bekenntnisangehörigkeit durch den Kirchengemeinderat. Weitergabe der erforderlichen Materialien an den Steuerkommissär zur Anlage des Einzugsregisters über die laufende Ortskirchensteuer für das kommende Jahr, bezw. im Fall mit dem 1. Januar des kommenden Jahres eine neue Kirchensteuervoranschlagsperiode beginnt, auch zur Fertigung der Darstellung der Steuerkapitalien und Steueranschlüge. §§ 2—9 bezw. 25 Abf. 2 Voranschlagsanweisung (neue Fassung vom 27. Oktober 1896).“

Vorstehende Änderungen sind in den Exemplaren des obengenannten Geschäftskalenders entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

5. Die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer betr.

Die unserer Bekanntmachung vom 19. Mai 1896 im obigen Betreff (Kirchl. Ges. u. B.D.Vl. Seite 89 ff.) beiliegende Übersicht über die von den kirchlichen Unterbehörden und Erhebern zu besorgenden Geschäfte in Angelegenheiten der allgemeinen Kirchensteuer erhält mit Wirkung vom Jahre 1897 an folgende Abänderungen:

I. In dem Geschäftskalender (Abt. I).

1. Unter Monat August (Seite 96) kommt der Termin „A. In Erhebungsbezirken mit Ortssteuer u. s. w.“ in Wegfall. Dafür wird auf Seite 97 unter Monat September als neuer Termin eingestellt:

September.

Erh. mit O.

1.

A<sub>1</sub>. In Erhebungsbezirken mit Ortssteuer.

Regelmäßiger Versfalltermin der zweiten Hälfte der soweit thunlich auf gemeinsamen Forderungszetteln angeforderten laufenden **allgemeinen Kirchensteuer** und der laufenden **Ortskirchensteuer**. Verordnung § 80 (neue Fassung) und B.D.—B. 23 (abgeändertes Muster), sowie § 27<sup>2</sup> der Voranschlagsanweisung vom 6. September 1890 in der neuen Fassung vom 27. Oktober 1896.

Gleichzeitig erhält der bisherige Termin A unter Monat September die Bezeichnung A<sub>2</sub>.

2. Bei dem Termin A unter Monat Oktober (S. 97) ist in der drittlezten Zeile hinter „Pastorationsstellen unter November Ziff. 11“ einzuschalten: „(Neue Fassung vom 12. November 1896, B.D.Vl. S. 186).“

II. Unter „Erläuterungen“ (Abt. II).

Auf Seite 100 wird beigefügt:

1. Bei „D.W. = Dienstweisung u. s. w.“ „abgeändert in § 42 durch Verordnung des evang. Oberkirchenrats vom 12. November 1896. B.D.Vl. S. 185.“
2. Bei „B.D. = Verordnung u. s. w.“ „abgeändert in §§ 26<sup>1</sup> und 80 und Beilage 23 dazu durch Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 27. Oktober 1896. B.D.Vl. S. 181.“
3. In dem vorletzten Absatz nach „B.D.Vl. 1890 S. 104 ff. und 1896 S. 28/29“ „und S. 171 ff.“

## III. Unter „Besondere Bemerkungen“ (Abt. IV).

1. Der Abschnitt „Steueranforderung“ erhält auf S. 103 unter lit. b folgende abgeänderte Fassung:

b. Für Bezirke mit Ortssteuer vergl. auch V.D. § 80 (neue Fassung), D.W. § 42 (neue Fassung).

**Forderungszettel** nach V.D. — B. 23 (abgeändertes Muster).

Soweit thunlich gemeinsame Anforderung von Orts- und allg. Steuer. Insbesondere ist mit der Anforderung der laufenden Ortssteuer nach erfolgter Vollzugsreifeerklärung der ordentlichen Einzugsregister für dieselbe in der Regel zuzuwarten, bis dem Erheber auch das ordentliche Erhebungsregister über die laufende allg. Steuer von der K.K. Abt. zugegangen ist.

2. Auf Seite 106 ist in dem letzten Absatz unter „Impressen“ statt „V.D. Bl. 1896 S. 70/71“ zu setzen „V.D. Bl. 1896 S. 180.“

In den (bei den Pfarrämtern, Pastorationsstellen, Kirchengemeinderäten, Kirchenvorständen und Erhebern der allg. Kirchensteuer befindlichen) Exemplaren obengenannter Übersicht sind vorstehende Änderungen entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

6. Die Aufstellung der Erhebungsregister über die laufende allgemeine Kirchensteuer für das Jahr 1897 betr.

Die Kirchengemeinderäte, Kirchenvorstände, Pfarrämter und Pastorationsstellen machen wir unter Bezugnahme auf die §§ 13—28 bzw. 38 und 86 der Vollzugs-Verordnung des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 6. August 1895 und 27. Oktober 1896 zum Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse (Kirchl. Ges.: u. V.D. Bl. 1895 S. 129 und 1896 S. 181) auf die pünktliche Besorgung der Arbeiten aufmerksam, welche ihnen anlässlich der Feststellung der laufenden allg. Kirchensteuer für das Jahr 1897 obliegen. Vergleiche auch den zu unseren Bekanntmachungen vom 19. Mai und 12. November 1896 (Kirchl. Ges.: u. V.D. Bl. 1896 S. 89 ff. und 187) gehörigen Geschäftskalender unter Oktober A, November A, Dezember F, Januar A, Februar A und B mit den Bekanntmachungen im kirchl. Ges.: u. V.D. Bl. 1895 Nr. XIV S. 244/245 und 242/243.

An der Übersicht der für jeden Steuerkommissärbezirk in Betracht kommenden zuständigen evang. Pfarrämter und Pastorationsstellen sind inzwischen weitere Änderungen eingetreten, welche in den kirchl. Ges.: u. V.D. Blättern von 1896 Nr. I S. 5/6, IV S. 71/72 und VII S. 121 bekanntgegeben sind.

Karlsruhe, den 12. November 1896.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

